

Aktuelle Minister-Verordnungen (MVO)*

* Anmerkungen: Grau hinterlegt = in Kraft; weiß: im Verfahren. Aufgeführt sind Eil-MVO auf Basis IfSG sowie verschiedene weitere MVO (unabhängig von IfSG).

Arzneimittel / Medizinprodukte	in Kraft
<p>MVO - Beschaffung von Medizinprodukten und PSA bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie</p> <p>Mit der Verordnung soll die Versorgung der Bevölkerung mit Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung im Zusammenhang mit der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie sichergestellt werden. Insbesondere soll das Haftungsrisiko für Unternehmen, die im Auftrag der Bundesregierung tätig werden, auf ein Minimum reduziert werden, mit dem Ziel, die Bereitschaft, Beschaffungsverträge mit dem Bund und den Ländern einzugehen, zu steigern. Daher übernimmt die Bundesrepublik Deutschland als Einführer die haftungsrechtliche Verantwortung für das Inverkehrbringen von in ihrem Auftrag beschafften Medizinprodukten und Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung. Die Rechtsverordnung tritt mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.</p>	10.04.20
<p>MVO - SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgung</p> <p>Mit der Verordnung wurde befristet das Abweichen von sozialrechtlichen Vorgaben zum Austausch von verschriebenen Arzneimitteln in der Apotheke ermöglicht. Zudem wurde befristet bis zum 30. September 2020 eine Vergütung in Höhe von 5 Euro je Botendienst der Apotheken eingeführt; zur Ausstattung mit Schutzausrüstung erhalten Apotheken einmalig 250 Euro. Zur Sicherstellung der Versorgung mit Betäubungsmitteln wurden Ausnahmen vom BtMG und der BtMVV geschaffen. Mit der Einführung einer Auskunftspflicht und eines Verkaufs- und Verpflichtungsverbots soll zudem die Versorgung mit versorgungsrelevanten Arzneimitteln und Medizinprodukten sichergestellt werden. Die Rechtsverordnung tritt mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.</p>	22.04.20
<p>MVO - Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellung</p> <p>Die MedBVSV sieht die Beschaffung und Abgabe von Produkten des medizinischen Bedarfs durch den Bund sowie Sonderregelungen für vom Bund beschaffte und abgegebene Arzneimittel vor. Zudem werden zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung Möglichkeiten für Ausnahmen von Vorschriften des AMG und aufgrund des AMG erlassenen Verordnungen und Ausnahmen von Vorschriften des Transfusionsgesetzes vorgesehen sowie Sonderregelungen für die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen geschaffen. Die Rechtsverordnung tritt mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.</p>	27.05.20
<p>MVO - ITS-Arzneimittelbevorratung</p> <p>Mit der ITS-ABV soll die Erhöhung der Bevorratung mit bestimmten zur intensivmedizinischen Versorgung von Patientinnen und Patienten benötigten Arzneimitteln in Krankenhäusern angeordnet werden. Die Rechtsverordnung tritt mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.</p>	RefE
Kranken- und Pflegeversicherung	
<p>MVO - 1. Pflegepersonaluntergrenzen-Änderung (PpUGÄndV - 2020)</p> <p>Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Ausbreitung von COVID-19 Erkrankungen bzw. Isolierungen aufgrund von Verdachtsfällen war eine sehr kurzfristige und befristete Anpassung der Arbeitsabläufe und der personellen Vorgaben in den Krankenhäusern geboten. Daher wurde mit der Änderungsverordnung die Anwendung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt.</p>	28.03.20
<p>MVO - DIVI Intensivregister</p>	10.04.20

(s. DIVI IntensivRegister-Änderungs-Verordnung – IRÄV): Mit der Verordnung zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten wurden die intensivbetrieblenden Krankenhäuser verpflichtet, sich auf der Website des DIVI Intensivregisters der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) und des RKI zu registrieren und ihre intensivmedizinischen Kapazitäten täglich bis 9:00 Uhr [jetzt: 12 Uhr] zu aktualisieren. Die zentrale Koordination und ein täglich aktualisierter Überblick über die intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten ist ein Schlüsselement zur Bewältigung der aktuellen epidemischen Lage von nationaler Tragweite und für die Sicherstellung der Versorgung mit Beatmungskapazitäten in den Krankenhäusern von herausragender Bedeutung.	
MVO - SARS-CoV-2-Versorgungsstrukturen-Schutz Ausgleichszahlungen für Heilmittelerbringer, Einrichtungen des Müttergenesungswerks und gleichartige Einrichtungen, Liquiditätshilfen für Vertragszahnärzte, Anhebung des Pauschalbetrags für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel.	05.05.20
MVO - 1. DIVI IntensivRegister-Änderungs-Verordnung (IRÄV) Mit der Änderungsverordnung wurde die Uhrzeit der täglichen Meldefrist von 9:00 Uhr auf 12:00 Uhr verschoben. Daneben wurde die bislang für die folgenden 24 Stunden abzugebende Einschätzungsprognose maximaler Kapazitäten für Neuaufnahmen in eine entsprechende Prognose abgeändert, deren Zeitraum vom RKI (abhängig von der jeweiligen Entwicklung der Pandemie) im IntensivRegister festzulegen ist. Darüber hinaus wurden mit der Verordnung sprachliche Anpassungen vorgenommen, um Auslegungsfragen zu klären.	03.06.20
MVO - 25. RSAV-ÄndV / DMP Klarstellung, dass verfristete, unvollständige oder fehlende Dokumentationen von DMP-Behandlungen wegen der Corona-Pandemie in 2020 nicht zu einer Beendigung der DMP-Teilnahme der Versicherten führen.	09.06.20
MVO - Methodenbewertungsverfahrensverordnung (MBVerfV) (nicht Corona) Gemäß des mit dem Implantatregister-Errichtungsgesetz eingeführten § 91b SGB V regelt das BMG das Nähere zum Verfahren, das der G-BA bei der Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zu beachten hat. Dies sind insbesondere Regelungen zum Verfahren, einschließlich von Fristen, Anforderungen an Unterlagen und Nachweise, Anforderungen an die Ausgestaltung der Tragenden Gründe). Inkrafttreten gem. gesetzlicher Frist vor 30. Juni 2020.	in Verkündung BGBl.
MVO - COVID-19-Ausgleichszahlungs-Anpassungs-VO Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz wurden Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser vorgesehen, die sich ausgehend vom Patientenrückgang im Vergleich zum Jahr 2019 daraus ergeben, dass die Krankenhäuser planbare Operationen verschieben bzw. aussetzen und dafür Intensivbetten zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und Patienten vorhalten. Zum Ausgleich der Erlöseinbußen wurde eine tagesbezogene Pauschale von 560 Euro angesetzt. Um Über- und Unterdeckungen der Krankenhäuser durch die Ausgleichszahlungen entgegenzuwirken, wird die Höhe der Pauschale nach Krankenhausgruppen sowie anderen krankenhausbefugenen Kriterien differenziert.	RefE
Berufsrecht	
MVO - Abweichung von der ApprO für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite Die Verordnung ermöglicht den vermehrten Einsatz digitaler Lehrformate, eine vereinfachte Durchführung bzw. ein Verschieben von Prüfungen, abweichende Zeitpunkte für Praxisphasen sowie Flexibilisierungen und eine Berücksichtigung COVID-19-bedingter Fehlzeiten im Praktischen Jahr.	01.04.20
MVO - Ausbildungssicherung in den Gesundheitsfachberufen (CoV) Die Verordnung ermöglicht den Ländern vorübergehend, von den Berufsgesetzen und den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsfachberufe abzuweichen. Dadurch werden während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Ausbildungen und die Prüfungen soweit notwendig an die Lage angepasst und flexibilisiert. Wesentliche Regelungen: Nutzung digitaler und anderer geeigneter Unterrichtsformate; Möglichkeit der Verlängerung der Ausbildung um höchstens sechs Monate; mögliche Abweichung von Regelungen zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse; mögliche Abweichung von Regelungen zum praktischen	12.06.20 rückwirkend zum 23.05.20

Teil der staatlichen Prüfung; mögliche Abweichung von Regelungen zur Qualifikation der Praxisanleitung.	
<p>MVO - Abweichungsverordnung zu den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker</p> <p>Die Verordnung ermöglicht z. B. den vermehrten Einsatz von digitalen Lehrformaten, alternativer Prüfungsmittel für bestimmte Teile der zahnärztlichen Prüfung sowie der Eignungs- und Kenntnisprüfung bei Ärzten, die Flexibilisierung der praktischen Ausbildung nach der AAppO und der Abstände zwischen den einzelnen Prüfungen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung.</p>	RefE
Digitalisierung	
<p>MVO - Verordnung zur Neufassung der Datentransparenzverordnung und zur Änderung der Datentransparenz-Gebührenverordnung (nicht Corona)</p> <p>Rechtsverordnung nach § 303a Absatz 1 Satz 2 SGB V, die die Aufgaben und das Verfahren der Datentransparenz konkretisiert. Dies gilt insb. für die Verortung des Forschungsdatenzentrums beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und der Vertrauensstelle beim Robert Koch-Institut (RKI), die Verfahren zur Datenverarbeitung durch das Forschungsdatenzentrum sowie zur Antragstellung durch und Datenbereitstellung an die Nutzungsberechtigten. Darüber hinaus wird der zu übermittelnde Datensatz vom morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich getrennt und eigenständig definiert. Auf diese Weise sollen deutlich schneller und in einem größeren Umfang Abrechnungsdaten der Gesetzlichen Krankenversicherung u.a. der Versorgungsforschung zugänglich gemacht werden.</p>	in Verkündung BGBl.
Infektionsschutz	
<p>MVO - Ausdehnung der Meldepflicht auf Infektionen mit dem in China aufgetretenen Coronavirus („2019-nCoV“)</p> <p>Mit der Verordnung wurde auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes eine Meldepflicht für das neuartige Coronavirus geschaffen. Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zum 23. Mai 2020 ist die Verordnung wieder außer Kraft getreten, da mit dem Gesetz eine gesetzliche Meldepflicht in Bezug zu COVID-19 und SARS-CoV-2 dauerhaft verankert wurde.</p>	01.02.20 bis 23.05.20
<p>MVO - Leistungen der GKV bei Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV-2</p> <p>Tests bei bestimmten asymptomatischen Personen können entweder im Rahmen einer Einweisung ins Krankenhaus vorgenommen werden oder sie müssen vom ÖGD – grundsätzlich dem zuständigen Gesundheitsamt – nach den Vorgaben der MVO veranlasst werden. Die GKV übernimmt dann die Laborkosten. Auch umfassende Tests in Pflegeheimen und bei Pflegediensten sind unabhängig von aufgetretenen Fällen möglich. Alle Personen können in diesen und in weiteren Einrichtungen (z. B. auch Kitas oder Schulen) getestet werden, wenn dort ein COVID-19-Fall aufgetreten ist.</p>	12.06.20 rückwirkend zum 14.05.20